

verwerflich angesehene illegale Verlassen der DDR auch strafrechtlichen Charakter hat. Diese Änderung der Rechtsauffassung unserer Werktätigen, wie sie im Paßänderungsgesetz ihren Niederschlag gefunden hat, stellt eine zulässige Einwendung im Sinne des § 767 ZPO dar und muß Beachtung finden. Mit der Charakterisierung der Republikflucht als Verrat am Staate der Arbeiter und Bauern und der Strafbarkeit des illegalen Verlassens der DDR ist es auch nicht mehr vertretbar, daß Bürger der DDR Unterhaltszahlungen an republikflüchtige Personen leisten. Der Unterhaltsanspruch geht als Folge der Republikflucht unter.

Diese Grundsätze treffen auch für die Fälle zu, in denen ein Kind Unterhaltsgläubiger ist und von dem Elternteil illegal mit nach Westdeutschland genommen wird oder in denen bei bestehender Schwangerschaft die DDR von der Kindesmutter illegal verlassen wird. Auch in solchen Fällen muß der Unterhaltsanspruch verneint werden. Eine Unterhaltszahlung an das Kind eines republikflüchtigen Bürgers bedeutet gleichzeitig eine wirtschaftliche Unterstützung des Republikflüchtigen selbst und würde mit dazu beitragen, daß der wirtschaftliche Lebensstandard dieser Person zu einem Teil gesichert wird. Eine solche Unterhaltszahlung würde zur Aufrechterhaltung des gegen die Interessen unseres Staates verstoßenden Zustandes beitragen und den Rechtsanschauungen unserer Werktätigen größtenteils widersprechen. Eine Unterstützung darf daher auch nicht auf dem Umwege über den Unterhaltsanspruch des Kindes erfolgen. Die republikflüchtige Mutter haftet daher allein für den Unterhalt des Kindes.

DOKUMENT 270

Urteil des Stadtbezirksgerichts Treptow

vom 10. Dezember 1959

— 842 C 88/59 —

Das Stadtbezirksgericht hat für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Stadtbezirksgerichts vom 8. September 1955 wird für unzulässig erklärt, soweit die Ansprüche daraus für die Zeit ab 1. März 1959 geltend gemacht werden.
2. ...

Tatbestand:

Der Beklagte ist das eheliche Kind des Klägers. Die Ehe des Klägers mit der Kindesmutter ist rechtskräftig geschieden. Im Ehescheidungsverfahren verpflichtete sich der Kläger für die künftige Zeit durch den Vergleich vom 8. September 1955 zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts von 80.— DM für den Beklagten.

Im Monat März 1959 habe der Kläger erfahren, daß die Kindesmutter inzwischen mit dem Beklagten und ihrem jetzigen Ehemann den demokratischen Sektor von Groß-Berlin ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen und sich nach Westdeutschland begeben habe. Der Kläger habe die Unterhaltszahlungen für den Beklagten daraufhin eingestellt, zumal er nicht wußte, wie die neue Anschrift lautet. Im Oktober 1959 habe die Kindesmutter die Zwangsvollstreckung beantragt.

Der Kläger sei nicht gewillt, die Republikflucht der Kindesmutter durch Unterhaltszahlungen für den Beklagten zu unterstützen. Sie solle sich an die Stellen wenden, die sie in ihrem Vorhaben, die DDR zu verlassen, bestärkten.

Entscheidungsgründe:

Die auf § 767 in Verbindung mit §§ 331, 331a der Zivilprozeßordnung gestützte Klage ist schlüssig und begründet. Es ist als zugestanden anzunehmen, daß die Behauptungen des Klägers über den Sachverhalt den Tatsachen entsprechen. Demnach besteht für den Beklagten auf die Dauer seines illegalen Aufenthaltes in Westdeutschland, also seit dem Monat März 1959 kein Unterhaltsanspruch gegen den Kläger. Die Kindesmutter hat mit dem Beklagten das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen und den Beklagten aus dem Staat des friedlichen Aufbaues in die Sphäre der Vorbereitung eines Angriffskrieges versetzt. Es ist gerichtsbekannt, daß zur Zeit auf dem Territorium Westdeutschland von den herrschenden Kreisen in jeder Hinsicht Anstrengungen zur Wiedererrichtung des räuberischen Faschismus gemacht werden. Insbesondere werden auch die Kinder in den Schulen Westdeutschlands zur Nichtachtung anderer Völker und Rassen erzogen.

Aus diesen Gründen ist in der DDR die Republikflucht unter Strafe gestellt worden.

Der Beklagte muß die Handlungsweise der Kindesmutter als seiner gesetzlichen Vertreterin in bezug auf seine Stellung zum Kläger gegen sich gelten lassen.

Es würde der Fortsetzung des ungesetzlichen Aufenthaltes des Beklagten in Westdeutschland dienen, wenn der Kläger auch für diese Zeit zur Unterhaltszahlung gezwungen werden könnte.

Nach allem ist festzustellen, daß der Beklagte nach den herrschenden Rechtsanschauungen in unserem Arbeiter- und Bauernstaat für die Zeit von März 1959 bis zu seiner Rückkehr in die DDR gegen den Kläger keine Unterhaltsansprüche haben kann. Er kann sich nach § 1607 BGB an die Kindesmutter halten.